

Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung

Bestandteil gemäß § 17 der Satzung des

Golfclub Wolfsburg/Boldecker Land e.V.

§ 1 Satzung

1. Die „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ gilt als Ergänzung der Satzung des „Golfclub Wolfsburg/Boldecker Land e.V.“.

§ 2 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungsleitung regelt § 11 Abs. 1 der Satzung. Die Präsidentin bzw. der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung. Falls die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter bei Aussprachen und Beratungen persönlich betroffen ist, wählen die anwesenden Mitglieder aus ihrer Mitte für diesen Fall eine andere Versammlungsleiterin bzw. einen anderen Versammlungsleiter.
2. Nach Eröffnung der Versammlung prüft die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Änderungen und Ergänzungen müssen vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
3. Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter ruft die Tagesordnungspunkte nach der festgestellten Reihenfolge auf.
4. Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter erteilt in der Regel das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie bzw. er kann sich auch selbst auf die Rednerliste setzen.
5. Sie bzw. er ist berechtigt, eine Rednerin bzw. einen Redner aufzufordern, zur Sache zu sprechen, den Wortentzug anzuordnen und ggf. das Wort zu entziehen.
6. Sie bzw. er ist verpflichtet, für einen störungsfreien Sitzungsverlauf zu sorgen.
7. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann sie bzw. er Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlung sowie die Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

§ 3 Aussprache

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste zu führen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden..
2. Das Wort zur Aussprache erteilt die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
3. Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. Antragstellerin bzw. Antragsteller haben das Recht zur ausführlichen Berichterstattung oder Begründung ihres Antrages und vor der Abstimmung eine Stellungnahme abzugeben. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller kann außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste das Wort erteilt werden.
5. Die Versammlung kann auf Antrag vor Beginn der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt eine Redezeitbeschränkung beschließen.
6. Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter und Vorstandsmitglieder können in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 4 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste vor den Ausführungen der nächsten Rednerin bzw. des nächsten Redners erteilt.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur eine bzw. ein Für- und eine Gegenrednerin bzw. ein Gegenredner gehört werden.
3. Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Rednerinnen und Redner unterbrechen.

§ 5 Anträge

1. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder.
2. Die Frist für die Antragstellung regelt § 10 Abs. 4 der Satzung.
3. Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten regelt § 10 Abs. 6 der Satzung.
4. Die Anträge müssen schriftlich eingereicht werden und sollen eine Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift sind nicht zu behandeln.
5. Anträge, die sich während der Versammlung aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen. Wird angezweifelt, ob es sich im Einzelfall um einen solchen Ergänzungs- oder Abänderungsantrag handelt, entscheidet darüber die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
6. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten § 11 Abs. 5 und Abs. 8e der Satzung.

§ 6 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebende Fragen, soweit es sich nicht um Ergänzungs- oder Änderungsanträge handelt, gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer 2/3-Mehrheit zur Beratung und Beschlußfassung kommen.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem die Antragstellerin bzw. der Antragsteller gesprochen hat. Eine Gegenrednerin bzw. ein Gegenredner ist zuzulassen.
3. Ist die Dringlichkeit angenommen, so erfolgt die weitere Beratung und Beschlußfassung sogleich.
4. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Golfclubs sind unzulässig.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Rednerinnen und Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluß der Debatte oder auf Begrenzung der Redezeit stellen.
2. Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluß der Debatte oder auf Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Rednerinnen bzw. Redner zu verlesen.
3. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluß der Rednerliste, auf Schluß der Debatte und/oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und gegebenenfalls eine Gegenrednerin bzw. ein Gegenredner gesprochen haben.

4. Wird der Antrag angenommen, erteilt die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller das Wort.

§ 8 Abstimmungen

1. Jeder Antrag bzw. Ergänzungs- und Abänderungsantrag wird vor der Abstimmung nochmals durch die Versammlungsleiterin bzw. den Versammlungsleiter verlesen.
2. Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter erläutert vor der Abstimmung, in welcher Reihenfolge sie bzw. er über die Anträge abstimmen lassen will.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4. Zusatz-; Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
6. Das Stimmrecht regelt § 11 Abs. 6 der Satzung:
7. Abgestimmt wird durch Handaufheben. Offene bzw. geheime Abstimmungen regelt § 11 Abs. 3 der Satzung.
8. Erfolgt auf einen gestellten Antrag nach mündlicher Aufforderung durch die Versammlungsleiterin bzw. den Versammlungsleiter an die Versammlung keine Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.
9. Bei Zweifeln über die Abstimmung hat die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter Auskunft zu geben.
10. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet, Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
11. Für Anträge auf Wiederholung einer Abstimmung gilt das für die geheime Abstimmung festgelegte Verfahren entsprechend. Der Antrag auf Wiederholung kann in offener oder geheimer Weise gerichtet werden.
12. Über Anträge, das Verhandlungsthema zu vertagen, wird vor allen Anträgen abgestimmt.
13. Eine Versammlung wird beschlussunfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend sind. In diesem Fall muss jedoch die Beschlussfähigkeit beantragt werden; eine nachträgliche Feststellung ist unzulässig.

§ 9 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
2. Für Wahlen gilt § 11 Abs. 3 der Satzung.
3. Eine Abwesende bzw. ein Abwesender kann gewählt werden, wenn der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
4. Vor der Wahl sind die Kandidatinnen bzw. Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
5. Auf Antrag kann die Versammlung eine Personaldebatte mit einfacher Mehrheit beschließen. Den Kandidatinnen bzw. den Kandidaten ist in diesem Falle das Recht einzuräumen, vor der Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlußwort zu sprechen. Über die Reihenfolge zwischen den Kandidatinnen bzw. den Kandidaten entscheidet die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter.

6. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird danach im ersten Wahlgang eine Position nicht besetzt, ist für diese Position ein weiterer

Wahlgang anzuschließen, zu dem neue Wahlvorschläge eingereicht werden können. Im 2. Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

7. Das Wahlergebnis ist durch die Versammlungsleiterin bzw. den Versammlungsleiter festzustellen, der Versammlung bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll zu bestätigen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.